

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

EVENTS



09.02.21

**Webinar: "Entsendung nach Italien" in Zusammenarbeit mit IHK
Rheinhessen**

Uhrzeit: 10 – 11.30 Uhr

Webinar in Zusammenarbeit mit der IHK Rheinhessen

Weitere Informationen finden Sie *hier*

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Haushaltsgesetz 2021: Sonderregeln zum Kapitalverlust.Seite **5**
- DEUTSCHLAND:** Entlastungsbeschlüsse in der GmbH & Co. KGSeite **5**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Defensivkontrolle der E-Mails und des Computers des ArbeitnehmersSeite **6**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Die Unternehmenstarifverträge gelten für alle ArbeitnehmerSeite **6**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Wertanpassung und Neubewertung von immateriellen Anlagevermögen . .Seite **7**
- DEUTSCHLAND:** Die neue Überbrückungshilfe IIISeite **7**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Firmenabtretungen mit BetriebsimmobilienSeite **8**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Endgültige Fassung des Position Papers „Compliance gemäß GvD Nr. 231/01 und Steuerdelikte“Seite **8**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Umsetzung der Richtlinie „DAC6“Seite **9**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Neuerungen betreffend Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise. .Seite **9**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Unlauterer Wettbewerb des ehemaligen HandelsvertretersSeite **10**
- DEUTSCHLAND:** Kein Anspruch des Handelsvertreters auf Auskunft über Rohertrag.Seite **10**

DATENSCHUTZRECHT

- DEUTSCHLAND:** Einheitliches Patentgericht: Das letzte Wort liegt noch beim BVerfGSeite **11**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

- ITALIEN:** Industrie 4.0: Bis 2023 verlängerte SteuervorteileSeite **11**

INHALTSVERZEICHNIS

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Kompatibilitätsprobleme der neuen AGCOM-Urheberrechtsverordnung . . Seite **12**

DEUTSCHLAND: Wie kommt das Parfum nach Deutschland? Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Beschleunigung der italienischen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge Seite **13**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Auch ausländische Gesellschaften unterliegen den Verpflichtungen des GvD Nr. 231/01 Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Decreto Ristori - Neuigkeiten Seite **14**

DEUTSCHLAND: Neues Sanierungs- und Insolvenzrecht mit Lücken – Rechtssicherheit? . . Seite **14**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Coronavirus und Recht auf Anhörung bei Steuerrechtsverfahren Seite **15**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Umsatzsteuerliche Irrelevanz von Dienstleistungen zwischen Muttergesellschaft und Betriebsstätte Seite **15**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Gewerbemietverträge und Covid-19 Seite **16**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: HAUSHALTSGESETZ 2021: SONDERREGELN ZUM KAPITALVERLUST

Mit Art. 1 Abs. 266 des it. Haushaltsgesetzes 2021 wurde Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 23/20 neu gefasst und die Notstandsvorschriften über die Aussetzung der Verpflichtungen zur Kapitalherabsetzung und Auflösung von S.p.A. (it. AG) und S.r.l. (it. GmbH) im Falle erheblicher Kapitalverluste geändert, mit dem Ziel, die Gnadenfrist für Unternehmen mit Verlusten aufgrund des Covid-19-Notstands zu verlängern. Für Verluste, die im laufenden Jahr bis zum 31.12.20 entstehen, gelten die Bestimmungen des it. ZGB über Kapitalherabsetzungen nicht, und der Grund für die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der Herabsetzung oder des Verlustes des Stammkapitals ist ausgesetzt. Der Zeitpunkt, zu dem Kapitalherabsetzungs- und Rekapitalisierungsmaßnahmen beschlossen werden müssten, wird verschoben. Bei einem Verlust des Kapitals um mehr als 1/3 verschiebt sich die Frist, für dessen Beseitigung auf das Geschäftsjahr 2025. Für den Fall, dass das Kapital unter das gesetzliche Mindestmaß fällt, kann die von den Geschäftsführern unverzüglich einberufene Gesellschafterversammlung als Alternative zur sofortigen Herabsetzung des Kapitals und der gleichzeitigen Erhöhung desselben auf einen Betrag, der das gesetzliche Mindestmaß nicht unterschreitet, beschließen, diese Entscheidungen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2025 zu verschieben. In beiden Fällen sind Evidenz und eine Begründung dazu im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.



V. S. Wagner



A. Mascotti

Avv. e RAin Dr. Vanessa S. Wagner (Associate Partner) |

vanessa.wagner@roedl.com

Avv. Angelika Mascotti (Associate) |

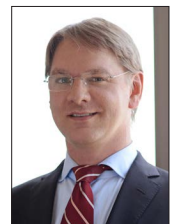
angelika.mascotti@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

DEUTSCHLAND: ENTLASTUNGSBESCHLÜSSE IN DER GMBH & CO. KG

Ein vor kurzem ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 22.09.20, II ZR 141/19) gibt Anlass, sich mit zwei typischen Erscheinungen des deutschen Gesellschaftsrechts zu beschäftigen, nämlich mit der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG und mit der Entlastung von Geschäftsführern. Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH ist, so dass im Ergebnis kein Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet. Die GmbH führt zugleich die Geschäfte der GmbH & Co. KG. Der BGH musste nun über einen Fall entscheiden, in dem die Gesellschafter einer GmbH & Co. KG zwar der GmbH als solcher für ihre Geschäftsführungstätigkeit Entlastung erteilt hatten, nicht aber dem tatsächlich für die GmbH handelnden Geschäftsführer. Mit einem Entlastungsbeschluss billigen die Gesellschafter die Amtsführung eines Geschäftsführers in der Vergangenheit. Dies führt dazu, dass gegen den Geschäftsführer in der Regel keine Schadensersatzansprüche mehr geltend gemacht werden können. Der BGH entschied, dass in der GmbH & Co. KG durch die Entlastung der GmbH zugleich auch die Geschäftsführer der GmbH persönlich geschützt sind. Diese können sich gegenüber Schadensersatzansprüchen der GmbH & Co. KG unmittelbar auf die Entlastung berufen, die der GmbH erteilt wurde.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DEFENSIVKONTROLLE DER E-MAILS UND DES COMPUTERS DES ARBEITNEHMERS

Der Kassationsgerichtshof hat sich jüngst erneut mit der Frage einer „Defensivkontrolle“ befasst, die ein Arbeitgeber gegen einen Mitarbeiter durchgeführt hatte, der verdächtigt wurde, das Bankkonto der Ehefrau eines Kollegen geplündert zu haben. Defensivkontrollen sind nach der Rechtsprechung „Prüfmaßnahmen, die der Aufklärung von rechtswidrigem oder imageschädigendem Verhalten, das einen Straftatbestand erfüllen kann“ dienen, das nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung steht. Nach dem Kassationsgerichtshof liegt in den fraglichen Kontrollmaßnahmen, die auf dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Computer durchgeführt wurden, keine Verletzung des in Art. 4 Gesetz 300/70 geregelten prinzipiellen Verbots der Distanzüberwachung des Arbeitnehmers bei Erbringung seiner Arbeitstätigkeit. Das Gericht führt aus, die Kontrollen seien ex post erfolgt und hätten allein der Klärung, ob der Arbeitnehmer die fragliche Straftat begangen hatte, gedient. Dies habe nichts mit der verbotenen Fernüberwachung der reinen Arbeitstätigkeit zu tun. Das Thema ist infolge des massiven Anstiegs von Smart Working, im Home-Office, unter Verwendung von Computer und Programmen, von besonderer Aktualität. Dem Arbeitgeber ist ein äußerst sorgfältiges Vorgehen anzuraten. Die von ihm durchgeführten Defensivkontrollen haben unter strikter Beachtung der Prinzipien der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu erfolgen und er hat im Voraus, unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen, sorgfältig abzuwägen, auf welche Art und Weise und unter welchen Bedingungen die Kontrolle durchgeführt werden soll.



S. Hein



Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: DIE UNTERNEHMENSTARIFVERTRÄGE GELTEN FÜR ALLE ARBEITNEHMER

Das Kassationsgericht hat mit dem Urteil Nr. 26509/20 den bereits gefestigten Grundsatz bekräftigt, dass die Unternehmenstarifverträge eine absolute, und somit auch auf die Nichtmitglieder der unterzeichnenden Gewerkschaften im Unternehmen anwendbare, Gültigkeit haben. Einzige Ausnahme sind jene Arbeitnehmer, die Mitglieder einer anderen, ausdrücklich ablehnenden, Gewerkschaft sind. Die Unternehmenstarifverträge schützen nämlich kollektive Interessen und daraus leitet sich die Untrennbarkeit ihrer Bestimmungen ab, die deren „Allgemeingültigkeit“ rechtfertigt. Das Urteil betrifft den Sachverhalt einer Arbeitnehmergruppe, die vor Gericht die Zahlung der Überstunden-Zusatzvergütung, berechnet nach den Überstundentarifen des auf die entsprechende Arbeitnehmerkategorie anwendbaren gesamtstaatlichen Tarifvertrags, beantragte. Die Gerichte erster und zweiter Instanz lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass die Überstundenvergütung ordnungsgemäß laut den Vorgaben der für die Gesamtheit der Arbeitnehmer geltenden Betriebsvereinbarungen berechnet war. Das Kassationsgericht bestätigte dies, darauf hinweisend, dass die Betriebsvereinbarungen auch für die betroffene Arbeitnehmergruppe gelten, da sie nicht Mitglieder einer den Unternehmenstarifvertrag ablehnenden Gewerkschaft sind.



V. De Luca



E. Cannone



Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: WERTANPASSUNG UND NEUBEWERTUNG VON IMMATERIELLEN ANLAGEVERMÖGEN

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde die Rechtsvorschrift zur Neubewertung des Betriebsvermögens 2020 gemäß Art. 110 des Gesetzesdekrets Nr. 104/20 (sog. „Neubewertung“) geändert. Konkret wird die Möglichkeit eingeführt, die steuerliche Anerkennung der sich aus dem Jahresabschluss zum 31.12.19 ergebenden höheren Werte (sog. Wertanpassung) auch für Geschäfts- oder Firmenwerte und andere immaterielle Vermögensgegenstände zu erwirken. Die Wertanpassung muss im Jahresabschluss des Folgejahres (d.h. Geschäftsjahr 2020) unter Abzug der 3%-Ersatzsteuer erfolgen. Im Gegenzug muss eine Sonderrücklage für die Steueraussetzung angelegt werden, die durch eine Zahlung der 10% Ersatzsteuer aufgelöst werden kann. Dies ist auch für Gesellschaften welche IAS verwenden anwendbar, obwohl diese von der Neubewertung ausgeschlossen sind. Daher können auch ITA-GAAP-Unternehmen, unter den gleichen Bedingungen der Wertanpassung, von der Neubewertung für andere immaterielle Vermögenswerte profitieren, die anders als der Firmenwert und andere Vermögenswerte sind. Dazu gehören Marken, Patente, Lizenzen und Know-how. Diese Vermögenswerte dürfen jedoch nicht in der Bilanz oder im Anlageregister vorhanden sein, da sie direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht oder vollständig abgeschrieben wurden. Eine Neubewertung scheint auch in den besagten Fällen möglich zu sein, wenn das Immaterielle rechtlich geschützt ist.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau PlattnerDott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.comDott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: DIE NEUE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Zum Beginn des neuen Jahres sind weitere gesetzliche Neuregelung zur Unterstützung von Unternehmen in der Covid-19-Krise in Kraft getreten. Unter anderem wurde die sogenannte „Überbrückungshilfe III“ verlängert, vereinfacht und wesentlich erweitert.

Die Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit von November 2020 bis Ende Juni 2021. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro in Deutschland können zukünftig Zugang zu dieser Hilfe haben. Bislang waren es bis zu 500 Millionen Euro. Für die Antrags- und Förderberechtigung gibt es außerdem nur noch ein einheitliches Kriterium: Ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt.

Die monatliche Förderhöchstgrenze ist auf bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht worden. Die konkrete Höhe des Zuschusses (Fixkosten-Zuschuss) orientiert sich wie bisher am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Referenzmonat. Besonders betroffene Branchen (Einzelhandel, Reisebranche) können weitere Kostenpositionen als Fixkosten geltend machen, z.B. 100% der Abschreibungen auf Saisonware und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen.



A. Pensovecchio

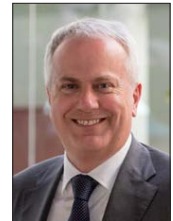
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Avv. und RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

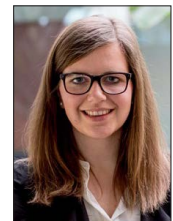
MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: FIRMENABTRETUNGEN MIT BETRIEBSIMMOBILIEN

Bei einer Firmenabtretung einschließlich Betriebsimmobilien wird die Registergebühr anteilmäßig erhoben, da die Transaktion gemäß Art. 2 DPR 633/72 außerhalb der MwSt.-Anwendung liegt. In diesem Fall wird die Anwendung der Registergebühr durch Art. 23 TUIR geregelt. Da es sich um vermögensbezogene Urkunden handelt, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (bewegliche und unbewegliche Güter), muss zwischen dem Fall unterschieden werden, wo sich bei der Urkunde das Entgelt aus den einzelnen Vermögenswerten zusammensetzt (häufig) und wo jedem einzelnen Vermögensgegenstand der „richtige“ Prozentsatz zugeordnet wird und jenem Fall, wo in der Urkunde eine einzige, nicht voneinander unterscheidbare Gegenleistung sowohl für den beweglichen, als auch den unbeweglichen Vermögenswert des Unternehmens vorsieht. In diesem Fall wird der höchste der für die Übertragung der einzelnen Vermögenswerte geltenden Sätze angewandt. Die Steuerbemessungsgrundlage ist in allen Fällen abzüglich der Verbindlichkeiten. Hinsichtlich der Immobilien sieht Art. 1 des GD Nr. 104/13 drei unterschiedliche Steuersätze vor, (i) 9% für die Immobilien im Allgemeinen, (ii) 2% sofern die Übertragung Nicht-Luxuswohnungen betrifft und (iii) 12%, wenn der Betrieb landwirtschaftliche Flächen und Zugehörigkeiten umfasst. Diese Sätze gelten auch bei Betriebsimmobilien, wobei die Anwendung des Art. 10 Nr. 8ter DPR 633/72 nicht vorgesehen ist. Für bewegliche Güter (z.B. Anlagen, Maschinen und sonstigen Sachanlagen) wird der Prozentsatz in Höhe von 3% angewendet.



C. Andreatta



H. Felderer

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Hannah Felderer | hannah.felderer@data.bz.it

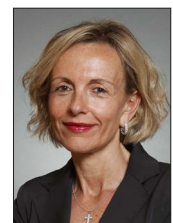
CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: ENDGÜLTIGE FASSUNG DES POSITION PAPERS „COMPLIANCE GEMÄSS GvD NR. 231/01 UND STEUERDELIKTE“

Am 17.12.20 hat die it. Vereinigung der Mitglieder von Überwachungsorganen (AODV) die endgültige Fassung des Position Papers „Compliance gemäß GvD Nr. 231/01 und Steuerdelikte“ veröffentlicht.

Das Dokument gibt zuerst eine Übersicht über die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Steuerstraftaten einschließlich der Gruppe der Straftaten, für welche eine verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften besteht, und dann operative Hinweise betreffend deren Umsetzung in den Organisationsmodellen im Sinne des GvD Nr. 231/01. Insbesondere erläutert das Gutachten beispielhaft die Erfassung der Hauptverfahren, die mit einem strafrechtlichen Risiko behaftet sind, und der möglichen im Unternehmen betroffenen Funktionen, und gibt schließlich auch einige Instrumente an die Hand, um die steuerrechtlichen Risiken zu mindern. Ferner geben diese auch Hinweise betreffend die Anwendung des Tax Control Framework als Instrument zur Verminderung des strafrechtlich-steuerrechtlichen Risikos. Schließlich werden noch die Auswirkungen der Steuerstraftaten auf die Tätigkeit des Überwachungsorgans untersucht.

Das Position Paper ist daher ein gutes und nützliches Hilfsmittel zur Durchführung der für die Überarbeitung der Organisationsmodelle erforderlichen risk assessments.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: UMSETZUNG DER RICHTLINIE „DAC6“

Infolge der Veröffentlichung des Ministerialdekrets vom 17.11.20 sowie der Verfügung des it. Finanzamtes Nr. 364425/20, wurde die EU Richtlinie Nr. 2018/822 (sog. „DAC6“) durch das GvD Nr. 100/20 in Italien umgesetzt; diese betrifft die Meldepflicht von grenzüberschreitenden Vorgängen hinsichtlich der steuerlichen Planung, sprich Abkommen und Projekte, welche sowohl Italien als auch ein oder mehrere ausländische Staaten betreffen und darauf ausgerichtet sind, steuerliche Vorteile zu verschaffen; diese müssen zudem spezifische Eigenschaften aufweisen (sog. „Sonderelemente – hallmarks“). Das Dekret hat diesbezüglich einige normative Aspekte des GvD Nr. 100/20 näher erläutert, wie z.B. die Meldepflichtvoraussetzungen, den Geschäftswert, welcher überwacht werden muss, das Konzept des „Hauptvorteils“, sowie einige Tatbestände definiert, die gemeldet werden müssen. Die Verfügung des Finanzamtes hat zudem die technischen Vorgaben für jene Meldungen geliefert (wie z.B. Einreichungsfristen und -modalitäten), welche von Vermittlern oder betroffenen Subjekten vorgenommen werden müssen. In Kürze wird das Finanzamt diesbezüglich ein erläuterndes Rundschreiben veröffentlichen. Die erste Meldung hinsichtlich der Vorgänge im Zeitraum 01.07.20 – 31.12.20 muss innerhalb 30.01.21 vorgenommen werden und jene vom 25.06.18 bis 30.06.20 innerhalb 28.02.21.



P. Pagani

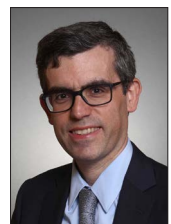
HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: NEUERUNGEN BETREFFEND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN FÜR VERRECHNUNGSPREISE

Mit am 23.11.20 veröffentlichter Verfügung Nr. 360494 haben die italienischen Steuerbehörden die formellen und materiellen Mindestanforderungen für Unterlagen zur *penalty protection* betreffend Verrechnungspreise klargestellt. Befreiungen von verwaltungsrechtlichen Sanktionen (90% bis 180% der höchsten Steuer) sind bei behördlichen Feststellungen möglich. Die neuen Regeln gelten für das am 23.11.20 laufende Steuerjahr. Erste Neuerung für alle italienischen Gesellschaften, die prämiert werden wollen, ist die Erstellung eines *Masterfiles* für den Konzern. Die nach der Verfügung 2010 erforderlichen Unterlagen hingen von der Position der italienischen Gesellschaft im Konzern ab: anders als Holdings oder Sub-holdings mussten beherrschte Unternehmen nur einen *Country File* erstellen. Nun müssen alle Unternehmen *Masterfile* und *Country File* nach den neuen Vorgaben erstellen, und der gesetzliche Vertreter muss diese mit seiner digitalen Signatur und temporären Marken bis zum Datum der Einreichung der Steuererklärung versehen. Ansonsten findet die *penalty protection* keine Anwendung.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: UNLAUTERER WETTBEWERB DES EHEMALIGEN HANDELSVERTRETERS

Die aus der Tätigkeit des Handelsvertreters erwachsenden Vorteile betreffend Geschäftswert und Entwicklung des Kundenstocks verbleiben dem Unternehmer als gegen unlautere Wettbewerbshandlungen geschütztes Unternehmensgut, auch wenn diese vom Handelsvertreter nach Ende des Vertreterverhältnisses begangen werden.

Die durch einen ehemaligen Handelsvertreter begangene Kundenabwerbung durch Nutzung der im Laufe des beendeten Vertragsverhältnisses bzw. mit nicht als redlich qualifizierbaren Methoden erworbenen vertraulichen Kenntnisse, gilt als unlauterer Wettbewerb gemäß Art. 2598 Nr. 3 it. ZGB, für den ein Schadenersatzanspruch besteht. Insbesondere ergibt sich das Wettbewerbsverbot automatisch aus dem Vertrag und ist ableitbar aus Art. 1746, Abs. 1 it. ZGB, laut dem der Vertreter die Interessen des Unternehmers schützen und sich loyal und gutgläubig verhalten muss.

Diese Grundsätze wurden kürzlich durch das Berufungsgericht Mailand mit Urteil Nr. 252/20 bestätigt: Laut diesem Urteil, besteht ein wichtiger Kündigungsgrund und Anspruch auf Schadenersatz, wenn ein Handelsvertreter noch während der Vertragsdauer sowie nach dessen Beendigung Kunden zu Gunsten des neuen (im selben Marktbereich tätigen) Unternehmers abwirbt und damit den Umsatz des ehemaligen Unternehmers vermindert bzw. zunichte macht.



F. Toffoletto



V. Rovere



Ius Laboris Italy Global HR Lawyers

Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |

sft@toffolettodeluca.it

Avv. Valentina Rovere, Associate |

sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: KEIN ANSPRUCH DES HANDELSVERTRETERS AUF AUSKUNFT ÜBER ROHERTRAG

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters berechnet sich primär auf der Grundlage der Vorteile, die der Prinzipal aus den Kunden zieht, die der Handelsvertreter akquiriert hat. Traditionell wurden die Vorteile des Prinzipals mittelbar auf der Basis der Provisionen berechnet, die der Handelsvertreter mit diesen Kunden verdient hatte. Die Vorteile des Prinzipals können aber höher sein als die Provisionsverluste des Handelsvertreters. Daher haben in den letzten Jahren einige Handelsvertreter gegen ihren Prinzipal Klage auf Auskunft darüber erhoben, welcher Rohertrag bei den Geschäften mit vom Handelsvertreter geworbenen Kunden erzielt wurde, da diese Gewinnmarge der vom Prinzipal erzielte Vorteil sei. Die Gerichte haben darüber unterschiedlich geurteilt. Teilweise haben die Gerichte einer solchen Klage stattgegeben. Diese Entscheidungen haben für den Prinzipal die unerfreuliche Folge, dass sie im Rahmen der Auskunft die Kalkulation ihrer Verkaufspreise offenlegen müssen. Der BGH hat nun in einem Urteil vom 24.09.20 (VII ZR 69/19) entschieden, dass der Handelsvertreter nicht Auskunft über die Gewinnmarge des Prinzipals verlangen kann, um den Ausgleichsanspruch zu berechnen. Nach Ansicht des BGH bestehen die maßgeblichen Vorteile des Prinzipals in den vom Handelsvertreter geschaffenen Geschäftsverbindungen. Es gehe damit um eine Bewertung des geschaffenen Kundenstamms („goodwill“). Dieser sei mit der Gewinnmarge nicht identisch.



R. Budde

C/M/S

Law.Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

SEITE
10

DATENSCHUTZRECHT

DEUTSCHLAND: EINHEITLICHES PATENTGERICHT: DAS LETZTE WORT LIEGT NOCH BEIM BVERFG

Das am 19.02.13 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts bedarf noch einer der drei verpflichtenden Ratifizierungen, nämlich auf Seiten von Deutschland, um in Kraft zu treten: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch mit Urteil vom 13.02.20 (veröffentlicht am 20.03.20) den Akt, mit dem der Bundestag seinerzeit im Jahr 2017 der Ratifizierung des Übereinkommens zugestimmt hatte, wegen Formfehlern für nichtig erklärt.

Der zweite deutsche Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Übereinkommens wurde kürzlich mit der erforderlichen Mehrheit vom Bundestag am 26.11 und anschließend vom Bundesrat am 18.12.20 verabschiedet, ist aber, wie ein Sprecher des BVerfG bestätigte, bereits Gegenstand von zwei Verfassungsbeschwerden, die am selben Tag der Abstimmung im Bundesrat eingebracht wurden. Die Identität der neuen Beschwerdeführer ist noch nicht bekannt, allerdings hatte der Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur - zuletzt am Tag der Abstimmung durch den Bundestag - durch eine veröffentlichte Mitteilung mit einer zweiten Verfassungsbeschwerde gegen das neue Ratifizierungsgesetz gedroht und eine Spendenkampagne zur Unterstützung der Initiative gestartet.

Wie wird das Verfahren ablaufen?



I. Corrias

Rödl & Partner

Avv. Isabella Corrias | isabella.corrias@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: INDUSTRIE 4.0: BIS 2023 VERLÄNGERTE STEUERVORTEILE

Der Gesetzesentwurf für den Haushalt 2021 verlängert für die in Italien ansässigen Unternehmen, die in neue Investitionsgüter investieren, die 2020 eingeführte Steuergutschrift mit unterschiedlichen Steuersätzen. Insbesondere sind Gutschriften vorgesehen für Investitionen in: 1) neue materielle Güter: es ist eine Gutschrift von 10% der Kosten bis 2 Mio. Euro (Investitionen im Zeitraum 16.11.20-31.12.21) bzw. 6% bis 2 Mio. Euro (Investitionen im Zeitraum 01.01.22-31.12.22) vorgesehen; 2) materielle Güter gemäß Anhang A des Gesetzes Nr. 232/16 (Güter Industrie 4.0). Die Gutschrift für Investitionen im Zeitraum 16.11.20 - 31.12.21 beträgt 50% der Kosten bis zu 2,5 Mio. Euro, 30% zwischen 2,5 und 10 Mio. Euro und 10% bei Investitionen über 10 Mio. bis zum Höchstbetrag von 20 Mio. Euro; Für Investitionen im Zeitraum 01.01.22 - 31.12.22 beträgt die Gutschrift 40% der Kosten bis 2,5 Mio. Euro, 20% zwischen 2,5 und 10 Mio. Euro und 10% für Investitionen über 10 Mio. bis zum Höchstbetrag von 20 Mio. Euro; und 3) neue immaterielle Investitionsgüter gemäß Anhang B des Gesetzes Nr. 232/16 (Software). Für Investitionen im Zeitraum 16.11.20 - 31.12.22 beträgt die Gutschrift 20% der Kosten bis zur Grenze von zugelassenen Kosten von 1 Mio. Euro.



R. De Pirro

**MORRI
ROSSETTI**

Dott.ssa Roberta De Pirro | Roberta.DePirro@MorriRossetti.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: KOMPATIBILITÄTSPROBLEME DER NEUEN AGCOM-URHEBERRECHTSVERORDNUNG

Das kürzlich erlassene Gesetzesdekret Nr. 34/20 stellt eine wichtige Neuerung im Bereich des Urheberrechtsschutzes dar. Diese Gesetzgebung hat nämlich den Anwendungsbereich der Verordnung der it. Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) zur Durchsetzung des Urheberrechts erweitert. Insbesondere würde die Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen aufgrund der neuen Änderung auch für Anbieter von Instant-Messaging-Diensten wie z.B. WhatsApp und Telegram gelten. Diese Erweiterung ist jedoch mit einigen Anwendungsproblemen verbunden. Erstens ist nicht klar, was genau mit „Verbreitung“ gemeint ist, da der EUGH eindeutig zwischen Mitteilungen an die Öffentlichkeit und zwischenmenschlichen Mitteilungen unterschieden hat. In diesem Fall ist es nicht einfach festzustellen, wann eine Urheberrechtsverletzung durch private Kommunikation oder durch öffentliche Verbreitung begangen wird. Zweitens wirft die Anwendung der Verordnung auf Instant-Messaging-Dienste Probleme der Vereinbarkeit mit Artikel 15 der italienischen Verfassung auf, der ausdrücklich die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs schützt. Dazu birgt die Gesetzesänderung in sich die Gefahr, dem Schutz des Urheberrechts den Vorrang zu geben, ohne die Bedeutung der Rechte zum Schutz des Briefgeheimnisses zu berücksichtigen, die nach der Rechtsprechung des EUGH Vorrang haben.



D. Bracchi



M. Secchi

AG
AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: WIE KOMMT DAS PARFUM NACH DEUTSCHLAND?

Es geht um einen markenrechtlichen Fall, den das Oberlandesgericht Frankfurt am 01.10.20 rechtskräftig entschieden hat. Die Klägerin wollte aus einer deutschen Marke – Chloé, für Parfumwaren geschützt – gegen die Verwendung des Zeichens Cléo für Parfum vorgehen. Solches Parfum war aus Polen auf nicht eindeutig nachvollziehbare Weise nach Deutschland gelangt, jedenfalls irgendwie auf Veranlassung des beklagten polnischen Unternehmens. Die Klägerin behauptete, die Beklagte habe das Parfum nach Deutschland angeboten, verkauft und geliefert. Während es für die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausreicht, dass die Klägerin das behauptet, kommt es für die Begründetheit der Klage darauf an, ob es auch stimmt. Hier scheiterte die Klage, vielleicht vermeidbar: Das Angebot konnte die Klägerin nicht beweisen, weil sie polnische e-mails vorlegte, die das Gericht nicht verstand und auch nicht verstehen musste. Das Gericht nahm aber auch keine Einfuhr nach Deutschland durch die Beklagte an, obwohl die Ware unstreitig dort gelandet war: Die Lieferung nach Deutschland erfolgte nämlich „EXW“, also ab Werk – nach Deutschland bringen musste sie also der deutsche Käufer, der nicht verklagt war. Dass die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgte, half der Klägerin nicht: Es komme, so das Gericht, nicht darauf an, wem die Ware gehöre, sondern darauf, wer sie tatsächlich einführe (OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 1.10.20, Az. 6 U 76/19).



K. Bott

GW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: BESCHLEUNIGUNG DER ITALIENISCHEN VERGABEVERFAHREN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Am 14.09.20 wurde das Gesetz zur Umwandlung des sog. D.L. Semplificazioni („Vereinfachungs-Gesetzesdekrets“) betreffend dringliche Maßnahmen zur Vereinfachung und zur digitalen Innovation (Gesetz Nr. 120/20) im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Es handelt sich dabei um besonders bedeutsame Maßnahmen zu folgenden Zwecken: (i) Vereinfachung von Verwaltungs- und öffentlichen Vergabeverfahren; (ii) Abschaffung und Beschleunigung bürokratischer Verpflichtungen; (iii) Digitalisierung der Verwaltungsbehörden; (iv) Unterstützung der Green-Economy und der Unternehmenstätigkeiten.

Aus den neu eingeführten Maßnahmen ist insbesondere auf die mit dem Covid-19-Notstand zusammenhängende und bis zum 31.12.21 geltende Übergangsregelung, die öffentlichen Verträge betrifft, hinzuweisen.

Der neue gesetzliche Rahmen zielt darauf ab, den Abschluss der Vergabeverfahren zu beschleunigen sowie die Anwendung der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Bekanntmachung und die direkte Vergabe von Verträgen unterhalb der EU-Relevanzschwellen zu fördern. Außerdem wurde eine allgemeine Verkürzung der Fristen zum Abschluss der Vergabeverfahren für Verträge oberhalb der besagten Schwellenwerte eingeführt.

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano
segreteria@sattaromano.it
www.sattaromano.it



A. Romano

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: AUCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN UNTERLIEGEN DEN VERPFLICHTUNGEN DES GvD NR. 231/01

In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortung von Gesellschaften gem. GvD Nr. 231/01, hat der Kassationsgerichtshof im Jahr 2020 zum ersten Mal darüber befunden, ob die entsprechenden Vorschriften auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland Anwendung finden. In dem behandelten Fall wurde eine ausländische Gesellschaft gemäß Art. 25 des GvD Nr. 231/01 angeklagt, da ihre gesetzlichen Vertreter in Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gunsten der Gesellschaft in Italien Bestechungsdelikte gemäß Art. 319 und 319ter des it. Strafgesetzbuchs begangen hatten.

Trotz der Verurteilung in den ersten beiden Instanzen haben die Anwälte des ausländischen Unternehmens Berufung beim Kassationsgerichtshof eingelegt und unter anderem geltend gemacht, dass es diskriminierend sei, ein ausländisches Unternehmen zu verpflichten, ein Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 zu erstellen, welches lediglich von der italienischen Gesetzgebung vorgesehen ist.

Der Kassationsgerichtshof hat den Rekurs zurückgewiesen und damit begründet, dass eine Verletzung der Grundsätze des freien Wettbewerbs vorliege, wenn ausländische Unternehmen in Italien tätig werden dürfen, ohne sich an die Bestimmungen des GvD Nr. 231/01 halten zu müssen, während italienischen Unternehmen die vollen Kosten für die Einhaltung derselben tragen.

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER
Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it



K. Pfeifer

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DECRETO RISTORI – NEUIGKEITEN

Am 29.11.20 wurde das sog. „Ristori Quater“ Dekret verabschiedet: Die Regierung hat beschlossen, einige Bestimmungen des Unternehmenskrisen- und Insolvenzcodex (GD Nr. 14/19) vorwegzunehmen, mit Bestimmungen, die die derzeitigen Krisenbewältigungsinstrumente erneuern. Art. 110 des it. InsoG sieht nun das Risiko vor, dass ein Insolvenzverwalter abberufen wird, wenn er das verfügbare Vermögen nicht verteilt, um die Gläubiger zu befriedigen. Darüber hinaus werden Restrukturierungsvereinbarungen (RV) mit erweiterter Wirkung eingeführt. Gläubiger, die bisher die Vereinbarung nicht akzeptiert hatten, müssen vollständig bezahlt werden. Mit der RV mit erweiterter Wirkung kann der Schuldner die Gläubiger in Kategorien einteilen; wenn 75% der Gläubiger derselben Klasse der Vereinbarung zustimmen, werden auch die verbleibenden 25% der gleichen Behandlung unterzogen. Weitere Vereinfachungen werden durch die erleichterte RV (Vereinbarungen mit 30% Zustimmenden statt 60%) und durch die Moratoriumsvereinbarung mit allen Gläubigern (und nicht nur mit Finanzgläubigern) eingeführt. Beim Vergleichsverfahren wird die Möglichkeit für das Gericht bestehen, die Zahlung des den Arbeitnehmern geschuldeten Gehalts für den Monat vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu genehmigen. Schuldner, die durch viele Schulden bei den Steuerbehörden und Sozialversicherungsinstitutionen belastet sind, werden unter bestimmten Bedingungen einen Nachlass erhalten.



S. Grigolli

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: NEUES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHT MIT LÜCKEN – RECHTSSICHERHEIT?

Im Eiltempo hat der deutsche Gesetzgeber die EU-Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt. Noch kurz vor Weihnachten haben Bundestag, Bundesrat und Bundespräsident das Reformpaket durchgewunken, so dass es zum 01.01.21 in Kraft getreten ist. Wenig überraschend, dass bei so viel Hektik handwerkliche Fehler unterlaufen. In der Fachöffentlichkeit wird bereits die Frage aufgeworfen, ob es der Reparatur bedarf. So wurde bei der Zusammenfassung der Zahlungsverbote offenbar eine Übergangsregelung vergessen. Der in letzter Minute eingefügte Absatz, wonach bei Insolvenzreife die Sicherung der Masse gegenüber Steuern und Sozialabgaben Vorrang haben soll, muss von der Praxis der Finanzämter, Krankenkassen und Staatsanwaltschaften erst akzeptiert werden. Bis der Bundesfinanzhof entscheidet, herrscht auch hier Rechtsunsicherheit. Der im Regierungsentwurf vorgesehene „shift of fiduciary duties“, wonach Geschäftsleiter primär die Interessen der Gläubiger schützen müssen, sobald Zahlungsunfähigkeit droht (Prognosezeitraum: zwei Jahren), ist nun nicht Gesetz geworden. Mit dem Schweigen bei der Rechtsfolge hat der Gesetzgeber eine Regelungslücke gelassen: Insolvenzverwalter und verärgerte Gläubiger werden den gescheiterten Geschäftsleiter vorwerfen, sie hätten nicht Gefahren übergewacht, keine geeigneten Sanierungsmaßnahmen ergriffen und nicht unverzüglich Bericht erstattet – sonst wäre es ja nicht zur Pleite gekommen.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: CORONAVIRUS UND RECHT AUF ANHÖRUNG BEI STEUERRECHTSVERFAHREN

Der italienische Kassationsgerichtshof hat mit Bestimmung Nr. 26480 vom 09.09.20 festgestellt, dass er über die Befugnis verfügt, nach eigenem Ermessen erwägen zu können, ob die Verhandlung in Anwesenheit der Parteien stattfindet oder das Verfahren ohne Gerichtsverhandlung abgeschlossen wird. Insbesondere hat der Gerichtshof bestimmt, dass der Verfahrensgegner nur dann das Recht hat, auf die Abwicklung einer öffentlichen Verhandlung zu bestehen, wenn es sich um ein Urteil handelt, das für zukünftige Entscheidungen ein Präzedenzfall darstellen könnte.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: UMSATZSTEUERLICHE IRRELEVANZ VON DIENSTLEISTUNGEN ZWISCHEN MUTTERGESELLSCHAFT UND BETRIEBSSTÄTTE

Der Beschluss Nr. 330470/1981 der it. Finanzbehörde hatte festgelegt, dass Dienstleistungen zwischen der Muttergesellschaft und der Betriebsstätte umsatzsteuerpflichtig sind.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 23.03.06 in Bezug auf die Anwendbarkeit der Mehrwertsteuer auf derartige Beziehungen festgestellt, dass „eine Betriebsstätte [...] wegen der Kosten, die ihr für solche Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, nicht als steuerpflichtiges Subjekt anzusehen ist“.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Praxis der italienischen Verwaltung mit der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates über die Umsatzsteuern nicht vereinbar war.

Angesichts dieses Urteils hat die italienische Steuerbehörde mit dem Beschluss 81/E/06 klargestellt, dass Dienstleistungen, die zwischen einer ausländischen Muttergesellschaft und einer italienischen Betriebsstätte bzw. zwischen einer italienischen Muttergesellschaft und einer ausländischen Betriebsstätte erbracht werden, nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen, auch bei Geschäftsbeziehungen zu Nicht-EU-Ländern.

Gehört hingegen die Betriebsstätte oder die Muttergesellschaft zu einer Mehrwertsteuergruppe, sind die Beziehungen zwischen der Muttergesellschaft und der Betriebsstätte umsatzsteuerlich relevant.

Die rechtzeitige Zahlung der Steuer vervollkommnet die Aufwertung.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: GEWERBEMIETVERTRÄGE UND COVID-19

Mit den Problemen, die der behördlich angeordnete Lockdown im Frühjahr 2020 im Bereich der Gewerbemieten verursacht hat, gehen Italien und Deutschland unterschiedlich um.

Während die deutschen Gerichte in den ersten ergangenen Entscheidungen überwiegend den Vermietern Recht gegeben haben, die von ihren Gewerbemieter auch für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung den vollen Mietzins gefordert haben (so beispielsweise die Landgerichte Heidelberg, Frankfurt a.M. und Stuttgart), zeigen sich die italienischen Gerichte eher den Interessen und Argumenten der Mieter zugänglich.

Viele der seit dem Sommer 2020 ergangenen Entscheidungen italienischer Gerichte, darunter der in Mailand und Venedig, erkennen zugunsten der Mieter für die Zeit des Lockdowns ein Recht zur Mietminderung an, wenn auch nicht in voller Höhe, so doch wenigstens in Höhe von 50% bis 60%. Die rechtliche Begründung für diese Minderung wird abgeleitet aus einem Grundsatz des it. ZGB und lautet, dass der volle Mietzins eine übermäßige Belastung darstellt: Der Mieter konnte seine gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben und muss aus diesem Grund auch nicht den vollen Mietzins zahlen. Da er andererseits aber auch während der Schließung über das Mietobjekt verfügen konnte, ist es gerecht, dass er einen Teil der Miete zahlt.

Es bleibt abzuwarten, ob die genannten Entscheidungen, die bislang nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind, auch in den Folgeinstanzen bestätigt werden.



C. Cocuzza



E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Claudio Cocuzza | ccocuzza@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **heir**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.